

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00604 vom 30. November 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00604](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00604)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00604 du 30 novembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00604 del 30 novembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1954 in Y.\_\_\_\_, verfügt über keine Berufsausbildung ( Urk. 7/7/6). In der Schweiz war er

von 1977 bis Ende 2012 im Gartenbau

tätig ( Urk. 7/12, 7/18, 7/23/5 und 7/104/2 ). Nach diversen Unfällen ( Urk. 7/23/25, 7/13/13 f. und 7/23/31) meldete ihn sein Unfallversicherer im April 2010 zur Früherfassung bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, an ( Urk. 7/3). Seine Anmeldung zum Leistungsbezug wegen Ellenbogenbeschwerden erfolgte

im Mai 2010 ( Urk. 7/7). Die IV-Stelle sprach ihm letztlich mit Verfügung vom 28. April 2015 eine befristete Dreiviertelrente für die Monate November 2010 bis August 2011 ( Urk. 7/161 = Urk. 2) – mithin für zwei Monate länger als mit Vorbescheid vom 20. Februar 2012 angekündigt ( Urk. 7/44 ) – zu .

### **E. 2**

der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft BV) hinaus, indem es Gelegenheit gibt, sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vorgesehenen Entscheid zu äussern (BGE 134 V 97 E. 2.8.2 mit Hinweisen). Dies heisst nicht, dass eine IV-Stelle, die von dem im Vorbescheid in Aussicht gestellten Entscheid abweichend verfügen will, vorgängig nochmals ein Vorbescheidverfahren durchzuführen hätte (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_96/2012 vom 9. Mai

2012 E.

3.2 und 9C\_115/2007 vom 22. Januar 2008 E.

### **E. 2.7**

). Die IV-Stelle darf sich daher nicht darauf beschränken, die von der versicherten Person vorgebrachten Einwände tatsächlich zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen. Sie hat ihre Überlegungen dem oder der Betroffenen gegenüber auch namhaft zu machen und sich dabei ausdrücklich mit den ( entscheidwesentlichen ) Einwänden auseinanderzusetzen, oder aber zumindest die Gründe anzugeben, weshalb sie gewisse Gesichtspunkte nicht berücksichtigen kann (BGE 124 V 181 E.

2b ). Das Vorbescheidverfahren geht über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs.

### **E. 4**

Demnach erhielt der Beschwerdeführer vor Erlass der angefochtenen Verfügung mehr oder weniger Kenntnis von allen zwischen dem 20. Februar 2012 und 28. April 2015 erstellten Unterlagen und nahm dazu auch Stellung. Eine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht oder Äusserung zu den entscheidungsrelevanten Unterlagen wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, obschon er

– soweit ersichtlich – z.B. nicht über den Beizug

des Journals der B.\_\_\_\_ oder des

Gerichtsgutachtens aus Österreich

in Kenntnis gesetzt wurde.

Hervorzuheben ist indes, dass zwischen Vorbescheid und angefochtener Verfügung nicht nur ein Zeitraum von mehr als drei Jahren liegt, sondern in dieser Zeit auch diverse weitere medizinische Untersuchungen getätigt und ein Arbeitstraining sowie eine Arbeitsvermittlung durchgeführt wurden. Selbst die abweichende Arbeitsfähigkeitseinschätzung des A.\_\_\_\_, welche vor dem Vorbescheid datiert, wurde von der Beschwerdegegnerin erst nach Erlass des Vorbescheids in die Würdigung des medizinischen Sachverhalts miteinbezogen

und vom RAD als massgebend erachtet

( Urk. 7/85/5 und 7/156/6 ). Neu diskutiert und in der Verfügung erwähnt werden

etwa

Knie- und Rückenbeschwerden (z.B. Urk. 7/137/3 f. ,

Urk. 2

Begründung S.

## **E. 5**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 127 V 431 E.

3d/ aa , 126 I 19 E.

2d/ bb ) . Allerdings kann selbst eine schwerwiegende Gehörsverletzung

dann geheilt werden , wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen

führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei

an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren

wären (BGE 132 V 387 E. 5.1, 116 V 187 E. 3d). Da der Beschwerdeführer mit seinem Hauptantrag (sowie auch dem Antrag auf mündliche Verhandlung) von Anfang an klar der Wahrung seines Gehörsanspruchs einen hervorragenden

Stellenwert beimass , rechtfertigt sich vorliegend indes keine Heilung des nicht gering zu schätzenden Verfahrensmangels . Es kommt hinzu, dass sich die Beschwerdegegnerin bis anhin nur oberflächlich zu seinen Einwänden äussert (z.B. nichts Konkretes zu den neuen Beschwerden, zu den neuen Arztberichten oder den Beurteilungen der Fachpersonen,

welche mit der Eingliederung beschäftigt waren).

#### **E. 6**

Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) anwendbar ist. Bei Vorliegen eines klaren und unmissverständlichen Parteiantrages hat das Sozialversicherungsgericht da her

grundsätzlich eine öffentliche Verhandlung durchzuführen. Es kann jedoch davon absehen, wenn es auch ohne eine solche allein aufgrund der Akten zum Schluss gelangt, dass dem Rechtsbegehren der bezüglich der Verhandlung antragstellenden Partei zu entsprechen ist (BGE 136 I 279 E. 1). Vorliegend ist dem Hauptantrag des Beschwerdeführers zu entsprechen, weshalb sich eine mündliche Verhandlung erübrigt.

#### **E. 7**

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis

IVG). Sie sind vorliegend auf Fr. 300.-- anzusetzen und gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 2 GSVGer). Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist unter Berücksichtigung dieser Grundsätze eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 28. April 2015 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese nach Durchführung eines neuen Vorbescheidverfahrens über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jürg Gasche Bühler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) - Pensionskasse Gärner & Floristen, Gladbachstr. 80, Postfach, 8055 Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes

gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigBonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.